

alen Handlung, denn falls die Erfordernisse zur Gültigkeit des Sacramentes fehlen, handelt es sich eigentlich nicht um den Empfang des Sacramentes, sondern nur um die äußere sacramentale Handlung. Die Sündhaftigkeit des Empfanges wird aber dadurch nicht verringert, eher vermehrt, weil es eine noch ärgere Entweihung der im Namen Christi gesetzten und ihm als Hauptperson zugeeigneten Handlung ist. Doch pflegt man der Kürze halber es einen ungültigen Empfang des Sacramentes zu nennen, insofern dann Sacrament die sinnfällige Seite desselben bezeichnet.) Ist aber der Mangel der nothwendigen Erfordernisse auf Seiten des Empfängers schuldlos, so bleibt das Sacrament unfruchtbar, aber der Empfang ist nicht schuldbar unwürdig. Darnach kann man unterscheiden a) den ungültigen und zugleich unwürdigen oder gottesräuberischen Empfang; b) den ungültigen, aber schuldlosen Empfang; c) den gültigen, aber unwürdigen und gottesräuberischen Empfang; d) den gültigen, aber schuldlos unfruchtbaren Empfang, der mithin weder positiv unwürdig noch auch positiv würdig genannt werden kann; e) den gültigen und positiv würdigen und darum fruchtbaren Empfang. Nur im letztern Falle hat man im vollen Sinne das Sacrament empfangen, nämlich das sacramentum formatum (gratia informatum), das Sacrament in seinem formalen Sinne als wirksames Zeichen der Gnade; im dritten und vierten Falle ist es ein formloses Sacrament (sacramentum informis), bei dem die heiligmachende Gnade nicht zur Auswirkung kommen konnte, sondern unterbunden wurde. — Als Erforderniß zur Gültigkeit des Sacramentes wurde oben schon der Wille, es zu empfangen, angegeben, so oft es sich um jemanden handelt, der je zum Vernunftgebrauche gekommen ist. Außerdem ist das Vorhergehen des Empfanges der Taufe für alle übrigen Sacramente unerlässlich. Bestimmte Sacramente erfordern noch das Vorhandensein anderer Voraussetzungen: die Weihe kann nur Personen männlichen Geschlechtes gespendet werden, die Krankenlösung nur bei lebensgefährlichem Gesundheitszustande, die Ehe wird durch eine Reize sog. trennender Ehehindernisse verungültigt. Zum würdigen und fruchtbaren Empfang ist sodann eine gewisse Vorbereitung erforderlich. Diese nothwendige Vorbereitung ist verschieden, je nachdem es sich um den Empfang eines der Sacramente der Todten oder eines Sacramentes der Lebendigen handelt. Für den Empfang der letzteren ist der Zustand der heiligmachenden Gnade erforderlich; für die ersteren muß wenigstens eine unvollkommene Reue über die Sünden mit den sie begleitenden Acten vorausgehen. Der freiwillige und wissentliche Mangel des einen wie des andern Erfordernisses verursacht den unwürdigen oder gottesräuberischen Empfang. Wer aber im guten Glauben beim Empfang eines Sacramentes der Lebendigen wenigstens diejenige Vorbereitung besitzt, welche für ein Sacrament der Todten aus-

reichte, der empfängt nach der wahrscheinlichen Meinung die Frucht des Sacramentes und wird per accidens durch dasselbe aus dem Stande der Sünde in den Stand der Rechtfertigung versetzt. Allerdings ist diese Wirkung nur bei der Krankenlösung moralisch gewiß, wird aber auch bei den anderen Sacramenten mit gewichtigen Gründen von den angesehensten Theologen vertreten, unter ihnen vom hl. Thomas (S. Th. III, q. 79, art. 3), der diese Wirkung ausdrücklich der heiligen Eucharistie zuschreibt; folgerichtig ist sie dann auch den anderen Sacramenten der Lebendigen beizulegen.

16. Pflicht der Spendung oder der Verweigerung der Sacramente. Erst nachdem Wesen und Wirksamkeit der Sacramente, insofern sie den Empfänger betreffen, in aller Kürze vorgelegt sind, kann zurückgegriffen werden auf den Spender des Sacramentes und dessen Pflicht, die Sacramente zu spenden oder zu verweigern. Die Pflicht zu spenden ist bedingt von dem Rechte und der Bedürftigkeit des Andern, das Sacrament zu empfangen. Doch entspricht dem bloßen Rechte zum Empfange die Pflicht zur Spendung nur bei demjenigen, welcher mit der Seelsorge des Betreffenden betraut ist. Die Bedürftigkeit oder Noth des Empfängers dagegen begründet jene Pflicht bei jedem, welcher der Noth abhelfen kann, wenn auch da wiederum zunächst bei dem für die Seelsorge verordneten Priester. Der für den bestimmten Bezirk angestellte Seelsorgspriester oder Pfarrer hat also dafür zu sorgen, daß er selbst oder durch Hilfspriester dem vernünftigen Begehre seiner Pfarrtinder bezüglich des Empfanges der Sacramente Genüge leistet. Am meisten bezieht sich dieses darauf, daß ausreichende Gelegenheit geboten wird zum Empfange des heiligen Bußsacramentes und der heiligen Eucharistie. Doch ist auch für die anderen Sacramente (Spendung der Taufe, Assistenz der Ehe) Sorge zu tragen; ganz besonders aber liegt es dem Seelsorger ob, sich zum Kranken-Besuch und -Besehen bereit finden zu lassen, ja nach Umständen den Pfarrangehörigen auch ungerufen seinen dießbezüglichen Dienst anzubieten oder gar in gewissem Maße aufzudrängen. — Einem mit der Seelsorge nicht betrauten Priester (dasselbe gilt auch vom Pfarrer gegenüber den Fremden, d. h. Angehörigen anderer Pfarreien) obliegt die Pflicht (zumal die schwere Pflicht) nur anlässlich eines Nothfalles, in welchem der zunächst verpflichtete Seelsorgspriester nicht eingreifen könnte oder nicht wollte. Allein dieser Nothfall darf nicht zu eng begrenzt werden. Wenn einerseits dem betreffenden Priester kein großes Ungemach durch die Spendung des Sacramentes verursacht wird oder nicht hohe Gefahr erwächst, andererseits aber derjenige, welcher das Sacrament zu empfangen verlangt, dringlich einen bestimmten Priester wünscht, so ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß für die Ablegung der heiligen Beicht ein Gewissensgrund vorliegt und die Weigerung höchst verhängniß-